

TE OGH 2014/10/23 12Ns72/14f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Krampl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Bruno K***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren und gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2, 148 erster Fall StGB, AZ 25 Hv 26/13t des Landesgerichts Eisenstadt, über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann den

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Krampl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Bruno K***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren und gewerbsmäßigen Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, 148, erster Fall StGB, AZ 25 Hv 26/13t des Landesgerichts Eisenstadt, über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann ist von der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Bruno K***** im Verfahren AZ 25 Hv 26/13t des Landesgerichts Eisenstadt ausgeschlossen.

An ihre Stelle tritt Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oshidari.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat zu AZ15 Os 124/14w über die im Spruch genannten Rechtsmittel zu entscheiden. Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann ist Mitglied des zuständigen 15. Senats.

Diese zeigte ihre Ausgeschlossenheit an, weil sie im Verfahren 25 Hv 26/13t des Landesgerichts Eisenstadt bereits als Richterin des Oberlandesgerichts Wien im Rahmen der Entscheidung über den Einspruch gegen die Anklageschrift tätig war (AZ 18 Bs 129/13x; ON 43).

Der Oberste Gerichtshof hat schon § 69 StPO idF Der Oberste Gerichtshof hat schon Paragraph 69, StPO in der Fassung

vor dem Strafprozessreformgesetz BGBl I /19 - im Lichte der Bestimmungen des Art 6 EMRK - dahin ausgelegt, dass ein Richter, der über den Anklageeinspruch (§ 213 Abs 2 StPO) und solcherart über die zur Anklageerhebung notwendige

Verdachtslage entschieden hat, auch im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen ist. Nunmehr folgt dies aus der - unter Beachtung der ratio legis gebotenen - analogen Heranziehung des § 43 Abs 3 zweiter Fall StPO (Lässig, WK-StPO § 43 Rz 30). vor dem Strafprozessreformgesetz BGBl I /19 - im Lichte der Bestimmungen des Artikel 6, EMRK - dahin ausgelegt, dass ein Richter, der über den Anklageeinspruch (Paragraph 213, Absatz 2, StPO) und solcherart über die zur Anklageerhebung notwendige Verdachtslage entschieden hat, auch im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen ist. Nunmehr folgt dies aus der - unter Beachtung der ratio legis gebotenen - analogen Heranziehung des Paragraph 43, Absatz 3, zweiter Fall StPO (Lässig, WK-StPO Paragraph 43, Rz 30).

Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann ist somit von der Entscheidung über die vorliegenden Rechtsmittel ausgeschlossen.

Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oshidari tritt aufgrund der bestehenden Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs an ihre Stelle (§ 45 Abs 2 StPO). Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oshidari tritt aufgrund der bestehenden Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs an ihre Stelle (Paragraph 45, Absatz 2, StPO).

Textnummer

E109117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0120NS00072.14F.1023.000

Im RIS seit

29.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at